

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bibliothek der Stadt Crivitz

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719), i. V. m. dem Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) hat die Stadtvertretung Crivitz am 17.09.2010 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 - Allgemeines

1. Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Crivitz und kann als solche von Jedermann genutzt werden.
2. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Stadtbibliothek bekannt gegeben.

§ 2 - Anmeldung

1. Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung erforderlich.
2. Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises an. Für die Anmeldung ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums erforderlich. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungs- und Gebührensatzung an. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres benötigen eine Einwilligungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter muss sich außerdem verpflichten, für den Verlust und die Beschädigung ausgeliehener Medien zu haften und anfallende Gebühren und Kosten zu begleichen.
3. Die personenbezogenen Daten werden elektronisch auf der Grundlage des Landesdatenschutzgesetzes erhoben. Sie dienen ausschließlich der Ausleihverwaltung.

§ 3 - Entleihung

Die Leihfrist für Bücher, Zeitschriften, CDs und weitere Medien beträgt 4 Wochen. Auf Antrag kann die Leihfrist um weitere 4 Wochen verlängert werden.

§ 4 - Gebühren

1. **Die Benutzung von Medien innerhalb der Bibliothek ist kostenlos.**

2. a) **Benutzungsgebühr pro Erwachsener/Jahr** 20,00 €
 Die Jahresgebühr ist im 1. Quartal des laufenden Kalenderjahres fällig bzw. halbjährlich 10,00 € im 1. und 3. Quartal des Kalenderjahres. Für Anmeldungen zur Benutzung ab 01.07. eines Jahres beträgt der Beitrag 10,00 € für das verbleibende Kalenderjahr. Als Erwachsene gelten Jugendliche mit vollendetem 18. Lebensjahr. Schüler sind von der Gebühr befreit.

- b) **Benutzungsgebühr pro Erwachsener/Tag (Einmalnutzung)** 2,50 €

3. **Kopiergebühr (je Kopie)** 0,25 €

4. **Mahngebühr (Versäumnisgebühr pro Woche)**
 Erwachsene 3,00 €
 Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahre 0,50 €
 zuzüglich z. Z. geltender Portogebühren

5. **Gebühren für gesonderte Veranstaltungen** 2,50 €- 15,00 €
 Für öffentliche Veranstaltungen in der Bibliothek, wie Buchlesungen u. a., können zur anteiligen Kostendeckung Eintrittsgebühren erhoben werden. Die Höhe der Eintrittsgebühren richtet sich nach den Gesamtkosten der Veranstaltung und der Veranstaltungsart. Die Eintrittsgebühr für eine Veranstaltung wird nicht gestaffelt.

6. Die Internetnutzung durch Arbeitssuchende ist kostenlos, ansonsten wird eine **Gebühr** in Höhe von **1,00 €** je Viertelstunde erhoben. Nutzungen des Internets durch die Stadt Crivitz in Form ihrer Gremien sind kostenlos.

§ 5 - Beschädigung, Verlust, Haftung

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien der Bibliothek sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung und Beschädigungen bewahren.
2. Der Zustand der ausgewählten Medien ist beim Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.
3. Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten.
4. Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien termingerecht zurückzugeben.

§ 6 - Mahnung

Wird die Leihfrist überschritten, so sind pro Medium je angefangener Woche Versäumnisgebühren zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei Verlust ausgeliehener Medien ist der Benutzer zur Beschaffung eines identischen oder gleichwertigen Exemplars verpflichtet. Die Bibliothek kann stattdessen die Kosten der Wiederherstellung des Originals oder Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen.

§ 7 - Kopieren

Gegen Entgelt können in der Bibliothek Kopien von Zeitschriftenartikeln und rechtlichen Bestimmungen hergestellt werden. Ganze Druckschriften dürfen nur kopiert werden, wenn sie 2 Jahre beim Verlag vergriffen sind. Von Referatskarteien und Noten dürfen, aufgrund des Urheberrechtes keine Kopien hergestellt werden, jedoch ist die Kopie bestimmter Seiten aus noch käuflich erwerbbaaren Büchern erlaubt, wenn die Verwendung zur Vorbereitung von Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung erfolgt.

§ 8 - Hausordnung

Die Hausordnung des Bürgerhauses der Stadt Crivitz ist für alle Benutzer verbindlich. Während der Öffnungszeiten der Bibliothek übt deren Leiterin das Hausrecht in den Räumlichkeiten der Bibliothek aus.

§ 9 - Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungssatzung oder die Hausordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Pflichten bleiben unberührt.

§ 10 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.01.2002, Beschluss-Nr. 98/99, außer Kraft.

Crivitz, 12.10.2010

U. Güßmann
Bürgermeister

(Siegel)



17.09.2010/leh

Datum der öffentlichen Bekanntmachung: 28.10.2010